

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

## Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

t 5 h c) Schriften ohne deklarierten Wert bis zum Gewichte von inklusive 250 Gramm. 30 | Werden die sub a und b bezeichneten Gegenftande mit Berichmeigung bes Inhaltes chlan oder unter falscher Deklaration aufgegeben, jo hat der Aufgeber im Entdeckungsfalle Kilo eine Geldstrafe von 50 K zu zahlen und haftet auch für jeden durch derlei Sendungen etwa entstandenen Schaden.

Die Adresse jeder Fahrpostsendung muß in deutlicher Schrift den Bor- und reiter ende Zunamen des Empfängers, deffen Charafter und Wohnung und den Bestimmungsort, und eträg zwar bei gleichnamigen ober unbedeutenden Orten auch die Provinz und den Kreis oder dam Bezirk, in welchem der Adrefort liegt, und wenn sich in demselben keine Postanstalt befindet, 1 ein die letzte Bost enthalten und muß auf die Berpadung selbst geschrieben, beziehungsweise der gangen Fläche nach aufgeflebt und unter der Berschnürung angebracht sein. Postbegleitadressen sind, mit alleiniger Ausnahme der Gelbbriese, allen

fänge Postbegleitadressen welch Fahrpostsendungen beizugeben.

Poffparkallen.

Mis Sammelftellen des f. t. Poftsparkaffenamtes find alle in den im Reichsrate ichiid ite de vertretenen Königreichen und Ländern befindlichen f. f. Postämter eingerichtet, und haben tett dieselben täglich mahrend der für den Poftbienst vorgeschriebenen Umtsstunden den Post= n un sparkassendienst zu beforgen. legte

Alle Sammelftellen (f. f. Poftamter) nehmen Ginlagen an und bewerkstelligen

fänge Rückzahlungen.

Alle Ginlagen und Rudzahlungen werden in ein Buchel eingetragen. Mit diesem genau Büchel kann der Einleger bei jeder Sammelstelle Rückzahlungen erhalten und weitere Einlagen bewerkstelligen.

Niemand darf fich mehr als ein Postsparkasseneinlagebüchel nehmen oder

bände nehmen lassen.

Die geringste Einlage ift 1 K; jebe höhere Spareinlage muß ein Mehrfaches außer einer Krone betragen.

Um das Sparen noch fleinerer Beträge als 1 K zu ermöglichen, find "Boftge wi sparfarten" aufgelegt.

Der k. k. Staatstelegraph.

1. Allgemeine Bestimmungen. Die Benützung ber öffentlichen Telegraphen fteht jedermann gu. Die Regierung ift berechtigt, im Notfalle den Telegraphendienft überhaupt oder nur auf gemiffen Linien und für gemiffe Arten ber Korrespondens auf e po unbestimmte Beit einzuftellen.

Privattelegramme, deren Inhalt für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint en ha oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit verstößt, find von gebüh der Beförderung ausgeschlossen. Hievon wird der Ausgeber verständigt, dem das Recht g Gi des Returses an die Zentralverwaltung, die endgiltig entscheidet, zusteht.

2. Abfaisung der Telegramme. Das Driginal eines jeden Telegrammes muß deutlich, verständlich und in solchen beutschen ober lateinischen Buchstaben und beziehungsweise Zeichen geschrieben sein, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben laffen. Alle Berichtigungen, als: Einschaltungen, Kandzusätze, Streichungen, Über-ngabi schreibungen u. s. f. muffen vom Aufgeber oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden.

Dbenan muß die Abreffe des Empfängers stehen. Bur ichnelleren Auffindung des porte Obenan muß die Adresse des Empsangers stehen. Zur ichnelleren Aufstnoung des ingen Absenders bei Kückmeldungen empsiehlt es sich, seine Adresse am Kande des Aufgabeingen blanketts anzusetzen.

Bebührenberechnung. Die Telegraphengebühren werden nach der Bahl der Dier abzutelegraphierenden Worte gerechnet, und koftet in Ofterreich-Ungarn jedes Wort 6 h. (m Das Tarminimum für ein ganzes Telegramm beträgt 60 h.

Bejondere Telegramme:

a) Frankierte Rückantwort. Der Aufgeber fann die Antwort, welche er Agen a) Frankserte Kückantwork. Der Ausgeber kann die Antwork, welche er vom Avressahlten werkangt, im voraus bezahlen. Die Anzahl der sür die Antwort vorschehre ausbezahlten Worte ist immer anzugeben z. B. Rp. 10. Die Taxe für die telegraphische Antwort wird sür denselben Beförderungsweg berechnet, auf welchem das Ursprungszeiteit dieserzungs geleitet wird. flüssig telegramm geleitet wird.

Für die dringende telegraphische Antwort wird nach Maggabe ber betreffenden

n m Bortzahl die Toxe für ein dringendes Telegramm berechnet.

h K

richie

hat i

r Ar

inger

fänge

ienen